

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

a. Entwertung der Marken

urn:nbn:de:bsz:31-39622

a. Entwertung der Marken.

(§§ 1431, 1482 RVD)

1. Die Einzugsstellen sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden und eingeklebten Marken zu entwerten.

2. Ebenso sind Arbeitgeber und Versicherte, welche Beitragsmarken oder Zusatzmarken in die Quittungskarten einkleben, zum Entwerten sämtlicher Marken verpflichtet.

3. Die Entwertung der Marken geschieht in der Weise, daß auf jeder einzelnen Marke handschriftlich oder durch Stempel der letzte Tag desjenigen Zeitraums deutlich angegeben wird, für den die Marke gilt. Ist dieser Tag z. B. der 17. März 1917, so hat die Entwertung zu lauten: „17. 3. 17“. Eine so entwertete 1-Wochenmarke gilt für die Woche vom 12. bis 17. 3. 17.; eine 13 Wochenmarke vom 18. 12. 1916 bis 17. 3. 17. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlich festhaltender Farbstoff zu verwenden. Beim Entwerten dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden; Geldwert, Lohnklasse und Name der Versicherungsanstalt müssen ersichtlich bleiben.

Auf die Zusatzmarken, welche von den Versicherten geklebt werden, ist als Entwertungstag der Tag aufzuschreiben, an dem die Einklebung stattfindet.

Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über das Entwerten der Marken kann für jeden Fall vom Versicherungsamt mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 M. belegt werden.

b. Vernichtung der Marken.

(§ 1462 RVD)

Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk für ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.

Zur Vernichtung der Marken sind neben der Versicherungsanstalt nur die Einzugsstellen befugt. Selbstklebende Arbeitgeber, sowie Versicherte dürfen die Vernichtung von Marken nicht selbst vor-